

Informationsschreiben

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Seite 1 von 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 2023 haben sich einige Änderungen ergeben.

Bisher haben Sie uns über die ärztliche Krankschreibung durch Übersendung oder Übergabe der gelben Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) informiert. Mit Einführung der eAU erfolgt die Mitteilung der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit digital.

Wie haben Sie sich im Falle einer Erkrankung zu verhalten?

Sie haben weiterhin die gesetzliche Pflicht, uns eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 EFZG. Werden Sie krank, haben Sie dies unverzüglich gegenüber Ihrem Vorgesetzten mitzuteilen und den Arzt aufzusuchen. Dies gilt auch für Minijobber, da diese gleichfalls am elektronischen Verfahren teilnehmen.

Stellt der Arzt die Arbeitsunfähigkeit (AU) fest, übermittelt er in einem ersten Schritt die notwendigen Daten elektronisch an die für Sie zuständige Krankenkasse. Aufgrund des Datenschutzes darf die Krankenkasse diese Daten nicht (automatisch) an uns weitergeben. Wir müssen diese Daten selbst bei der Krankenkasse erfragen. Hierzu werden Ihre Angaben benötigt.

Verfahren ab dem 01.01.2024 im Fall einer AU:

Schritt 1:

Sie zeigen bitte weiterhin unverzüglich nach der Erkrankung (rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsbeginns) bei Ihrem Vorgesetzten ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer an.

Schritt 2:

Sie lassen ihre Arbeitsunfähigkeit bitte spätestens ab dem 4. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen, damit das eAU-Verfahren wirksam laufen kann.

Schritt 3:

Wenn Sie ihren Arzt aufgesucht haben, informieren Sie bitte umgehend Ihren Vorgesetzten über den genauen Zeitraum der von Ihrem Arzt bestätigten Arbeitsunfähigkeit und tragen den Zeitraum der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit selbständig in Personio ein.

- Im Falle einer Erkrankung ist diese unter „Abwesenheit“ „Krankheit“ zu erfassen (siehe Abbild unten)
- Einzutragen sind der Beginn und die voraussichtliche Dauer der vom Arzt mitgeteilten Krankheitszeit.
- Soweit der Arzt noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform für den Arbeitgeber ausgestellt hat, ist diese entweder per Drag-and-drop einzufügen oder hochzuladen unter „Dateien per Drag-and-drop einzufügen oder zum Hochladen anklicken“.
- Im Fall einer Verlängerung der ursprünglichen Erkrankung, trägt bitte diese Folgeerkrankung beginnend mit dem Tag der Feststellung durch den Arzt „festgesellt am“ bis zum voraussichtlichen Ende ein.

Informationsschreiben

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Seite 2 von 2

Schritt 4:

Dauert die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit länger als vom Arzt angegeben, sind Sie verpflichtet, eine Folgekrankschreibung ärztlich feststellen zu lassen. Bitte informieren Sie auch in diesem Fall umgehend ihren Vorgesetzten über den genauen Zeitraum der von Ihrem Arzt bestätigten Folgekrankschreibung. Die Folgekrankschreibungen tragen sie bitte gleichfalls in Personio ein, beginnend mit dem Tag der ärztlichen Feststellung.

Schritt 5:

Bitte informieren Sie bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit umgehend Ihren Vorgesetzten über den genauen Tag der Beendigung. Sollten Sie früher als vom Arzt bescheinigt die Arbeit wieder aufnehmen, informieren Sie hierüber bitte auch die Personalabteilung.

Ihr Arzt kann keine elektronische Krankmeldung ausstellen

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, erhalten Sie die unterschriebenen Exemplare für die Krankenkasse und den Arbeitgeber weiterhin auf Papier (sog. Papiausdrucke mittels „Stylesheet“). Diese sehen etwas anders aus, als die alten Bescheinigungen, der Weg ist aber gleich: In diesem Ausnahmefall müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an uns weiterleiten.

Verhalten bei einer Erkrankung im Ausland und bei privat versicherten AN:

Bei privat versicherten Beschäftigten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland, sonstigen AU-Bescheinigungen (Privatärzte, Kind krank, stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot) bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Personalleitung gerne zur Verfügung.

Abbild:

The screenshot shows a web form titled "Abwesenheit beantragen" (Request absence). It contains the following fields and sections:

- Welche Art Abwesenheit?** (Which type of absence?): A dropdown menu with "Krankheit" (Illness) selected.
- Von – bis** (From – to): Two date input fields. The first is "22.01.2024" and the second is "24.01.2024".
- Dauer (erster Tag)** (Duration (first day)): A dropdown menu with "Gesamter Tag" (Full day) selected.
- Dauer letzter Tag** (Duration (last day)): A dropdown menu with "Gesamter Tag" (Full day) selected.
- Vom Mitarbeiter hochgeladenes Zertifikat** (Certificate uploaded by employee): A section with a note: "Wir werden bei Ihrer Krankenkasse eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung anfordern." (We will request an electronic certificate of incapacity from your health insurance). Below this is a dashed box with the text "Dateien per Drag-and-drop einfügen oder zum Hochladen anklicken" (Upload files by drag-and-drop or click to upload).
- Kommentar (Optional)** (Comment (Optional)): A text area with the placeholder "Kommentar hinzufügen..." (Add comment...).
- At the bottom, there are two buttons: "Genehmigung überspringen" (Skip approval) and "Beantragen" (Request).